

Dritte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung																																		
§ 10 (1) a) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Restabfall sind folgende graue Restabfallsammelbehälter mit grauem Deckel zu benutzen: 1. Behälter mit 35 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628, 2. Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628, 3. Behälter mit 80 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 4. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 5. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 6. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, 7. Behälter mit 2.500 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, 8. Behälter mit 5.000 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.	§ 10 (1) a) Art der Abfallsammelbehälter/-säcke Zur Sammlung von Restabfall sind folgende graue Restabfallsammelbehälter mit grauem Deckel zu benutzen: 1. Behälter mit 35 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628, 2. Behälter mit 50 Liter Fassungsvermögen nach DIN 6628, 3. Behälter mit 60 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 4. Behälter mit 80 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 5. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 6. Behälter mit 240 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.1, 7. Behälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, 8. Behälter mit 2.500 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3, 9. Behälter mit 5.000 Liter Fassungsvermögen nach EN 840.3.	Anpassungen zur Erweiterung des Angebotes um einen 60-Liter-Behälter. Die Nummerierung der aufgeführten Behälter verschiebt sich entsprechend.																																		
§ 11 (3) Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke Jeder Abfallsammelbehälter darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Höchstfüllgewicht darf nicht überschritten sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen schadhafte Abfallsammelbehälter nicht bereitgestellt werden. Das zulässige maximale Gesamtgewicht beträgt für <table><tr><td>35 Liter - Behälter:</td><td>15 kg</td></tr><tr><td>50 Liter - Behälter:</td><td>20 kg</td></tr><tr><td>80 Liter - Behälter:</td><td>50 kg</td></tr><tr><td>120 Liter - Behälter:</td><td>60 kg</td></tr><tr><td>240 Liter - Behälter:</td><td>110 kg</td></tr><tr><td>1.100 Liter - Behälter:</td><td>450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)</td></tr><tr><td>2.500 Liter - Behälter:</td><td>1.500 kg</td></tr><tr><td>5.000 Liter - Behälter:</td><td>1.500 kg</td></tr></table>	35 Liter - Behälter:	15 kg	50 Liter - Behälter:	20 kg	80 Liter - Behälter:	50 kg	120 Liter - Behälter:	60 kg	240 Liter - Behälter:	110 kg	1.100 Liter - Behälter:	450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)	2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg	5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg	§ 11 (3) Benutzung der Abfallsammelbehälter/-säcke Jeder Abfallsammelbehälter darf aus Gründen des Arbeitsschutzes nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel vollständig schließen lässt. Das Höchstfüllgewicht darf nicht überschritten sein. Aus Gründen des Arbeitsschutzes dürfen schadhafte Abfallsammelbehälter nicht bereitgestellt werden. Das zulässige maximale Gesamtgewicht beträgt für <table><tr><td>35 Liter - Behälter:</td><td>15 kg</td></tr><tr><td>50 Liter - Behälter:</td><td>20 kg</td></tr><tr><td>60 Liter - Behälter:</td><td>50 kg</td></tr><tr><td>80 Liter - Behälter:</td><td>50 kg</td></tr><tr><td>120 Liter - Behälter:</td><td>60 kg</td></tr><tr><td>240 Liter - Behälter:</td><td>110 kg</td></tr><tr><td>1.100 Liter - Behälter:</td><td>450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)</td></tr><tr><td>2.500 Liter - Behälter:</td><td>1.500 kg</td></tr><tr><td>5.000 Liter - Behälter:</td><td>1.500 kg</td></tr></table>	35 Liter - Behälter:	15 kg	50 Liter - Behälter:	20 kg	60 Liter - Behälter:	50 kg	80 Liter - Behälter:	50 kg	120 Liter - Behälter:	60 kg	240 Liter - Behälter:	110 kg	1.100 Liter - Behälter:	450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)	2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg	5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg	Anpassungen zur Erweiterung des Angebotes um einen 60-Liter-Behälter
35 Liter - Behälter:	15 kg																																			
50 Liter - Behälter:	20 kg																																			
80 Liter - Behälter:	50 kg																																			
120 Liter - Behälter:	60 kg																																			
240 Liter - Behälter:	110 kg																																			
1.100 Liter - Behälter:	450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)																																			
2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg																																			
5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg																																			
35 Liter - Behälter:	15 kg																																			
50 Liter - Behälter:	20 kg																																			
60 Liter - Behälter:	50 kg																																			
80 Liter - Behälter:	50 kg																																			
120 Liter - Behälter:	60 kg																																			
240 Liter - Behälter:	110 kg																																			
1.100 Liter - Behälter:	450 kg (bei Kunststoffbehältern) 630 kg (bei Metallbehältern)																																			
2.500 Liter - Behälter:	1.500 kg																																			
5.000 Liter - Behälter:	1.500 kg																																			

Dritte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lüdenscheid vom 09.12.2015

Bisherige Regelung	Änderungsvorschlag	Begründung
§ 13 (1) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern /-säcken Die Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt jede Woche.	§ 13 (1) Leerung / Abholung von Abfallsammelbehältern /-säcken Die Leerung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Restabfallsammelbehälter erfolgt wahlweise – mit Ausnahme des 60-Liter-Behälters, der ausschließlich 14-täglich geleert wird – wöchentlich oder 14-täglich. Die Abholung der in § 10 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Restabfallsammelsäcke erfolgt jede Woche.	Langfristig ausschließlich 14-täglicher Leerungsrhythmus
§ 15 (1) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas, Elektrokleingeräten, Alttextilien und –schuhen (=Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.	§ 15 (1) Öffentliche Sammelstellen und Straßenpapierkörbe Die Stadt hält im Stadtgebiet Sammelcontainer zur Erfassung von Papier, Pappe und Karton, Glas, Elektrokleingeräten, Alttextilien und –schuhen (=Wertstoffsammelstellen) vor. Die Wertstoffsammelstellen sind zur Sammlung dieser Abfallarten zu benutzen.	Die Sammlung von Elektrokleingeräten erfolgt auf dem Recyclinghof.